Gemeinde **Dagmersellen**

Anordnung

der Neuwahl der Bildungskommission, der Bürgerrechtskommission, der Controllingkommission und der Ortsplanungskommission für die Amtsdauer 2020 – 2024 sowie der Ersatzwahl eines Mitglieds des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2017 – 2021

Der Gemeinderat Dagmersellen,
gestützt auf die §§ 10 ff. des Gemeindegesetzes (GG) vom 4. Mai 2004[1],
das Stimmrechtsgesetz (StRG) vom 25. Oktober 1988[2] und
die Gemeindeordnung Dagmersellen (GO) vom 12. Mai 2007 (Stand 1. Januar 2018),
beschliesst:

Wahltag

1. Am **Sonntag, 29. März 2020,** wählen die in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten der Gemeinde Dagmersellen, vorbehältlich einer stillen Wahl
   - den/die Präsident/in und vier weitere Mitglieder der Bildungskommission (vorbehältlich der Genehmigung der Reduktion der Mitgliederzahl durch die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2019) für die Amtsdauer 2020 – 2024;
   - den/die Präsident/in und sieben weitere Mitglieder der Bürgerrechtskommission für die Amtsdauer 2020 – 2024;
   - den/die Präsident/in und vier weitere Mitglieder der Controllingkommission für die Amtsdauer 2020 – 2024;
   - den/die Präsident/in und fünf weitere Mitglieder der Ortsplanungskommission für die Amtsdauer 2020 – 2024;
   - ein Mitglied des Urnenbüros für den Rest der Amtsdauer 2017 – 2021.

Wahlverfahren

2. Die Wahlen haben im Urnenverfahren zu erfolgen (Art. 15 Abs. 1 lit. b – f GO).

3. Wahlvorschläge müssen bis *Montag, 10. Februar 2020, 12:00 Uhr,* bei der Gemeindekanzlei Dagmersellen, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen, eintreffen.

4. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten fallen die Vorgeschlagenen für die amtlichen Wahllisten ausser Betracht.

5. Die Wahlvorschläge sind durch mindestens 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Dagmersellen zu unterzeichnen. Jede stimmberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Sie kann ihre Unterschrift nach Einreichung des Wahlvorschlags nicht mehr zurückziehen. Der Name des Stimmberechtigten, der mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet hat, wird auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

6. Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlags müssen für den Verkehr mit den Behörden eine Person als Vertreterin oder Vertreter und eine weitere Person als Stellvertreterin oder Stellvertreter bezeichnen. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnete Person als Vertreter/in, die zweitunterzeichnete Person als Stellvertreter/in.

7. Aufgrund der gültigen Wahlvorschläge werden die Kandidatenlisten amtlich beschafft und zusammen mit einer Blankoliste den Stimmberechtigten zugestellt. Die Stimmberechtigten können gegen

[1] SRL Nr. 150
[2] SRL Nr. 10

Vergütung der Kosten (CHF 20.00 pro 100 Stück) zusätzliche amtlich gedruckte Kandidatenlisten beziehen. Bestellungen haben bis spätestens *Montag, 10. Februar 2020, 12:00 Uhr,* zu erfolgen.

8. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Diese müssen jedoch in Farbe, Format und Papierqualität mit den amtlichen Listen übereinstimmen. Es gelten folgende Anforderungen:

   - *Bildungskommission*
     Format A5, Antalis Coloraction, 80 gm^2, sonnengelb, Art. 284976
   - *Bürgerrechtskommission*
     Format A5, Antalis, Coloraction, 80 gm^2, maigrün, Art. 266453
   - *Controllingkommission*
     Format A5, Antalis, Coloraction, 80 gm^2, eisblau, Art. 294242
   - *Ortsplanungskommission*
     Format A5, Antalis, Coloraction, 80 gm^2, rosa, Art. 266420
   - *Urnenbüro*
     Format A6, Papyrus, Inacopia elite FSC, 80 gm^2, weiss, Art. 32740

Stille Wahl

9. Bei den Wahlen der vorgenannten Kommissionen ist anstelle des ersten Wahlgangs die stille Wahl zulässig. Werden als Präsident/in und als Mitglied nicht mehr Kandidaturen eingereicht als zu wählen sind, so sind die vorgeschlagenen Personen in stiller Wahl gewählt. Das Ergebnis wird in einem Protokoll festgehalten und veröffentlicht.

Stimmberechtigung und Stimmregister

10. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 24. März 2020 in Dagmersellen ihren politischen Wohnsitz haben.

11. Zur Wahl wird nur zugelassen, wer im Stimmregister eingetragen ist. Das unbearbeitete Stimmregister liegt bei der Gemeinde Dagmersellen zur Einsicht auf. Die Stimmberechtigten und die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien können beim Stimmregisterführer durch Gesuch Eintragung oder Streichung beantragen.

12. Entspricht der Stimmregisterführer einem Stimmrechtsgesuch nicht, so kann die gesuchstellende Person innert drei Tagen beim Gemeinderat einen Stimmrechtsentscheid verlangen. Der Gemeinderat hat Stimmrechtsentscheide in einem raschen Verfahren zu fällen.

13. Das Stimmregister wird am *Dienstag, 24. März 2020, 18:00 Uhr*, abgeschlossen. Das unbearbeitete Stimmregister kann von den Stimmberechtigten jederzeit eingesehen werden.

Zweiter Wahlgang

14. Ein allfällig zweiter Wahlgang findet am *Sonntag, 17. Mai 2020,* statt. Wahlvorschläge für den zweiten Wahlgang müssen bis spätestens *Donnerstag, 2. April 2020, 12:00 Uhr,* bei der Gemeindekanzlei Dagmersellen eintreffen. Für Kandidaten und Kandidatinnen des ersten Wahlgangs genügt eine schriftliche Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin und des Vertreters des Wahlvorschlags.

15. Die im ersten Wahlgang nicht besetzten Sitze können durch stille Nachwahl besetzt werden.

Dagmersellen, 28. November 2019

Gemeinderat Dagmersellen

Philipp Bucher Gemeindepräsident	Iwan Fellmann Gemeindeschreiber